

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00104 vom 19. Mai 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00104

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00104 du 19 mai 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00104 del 19 maggio 2022

Regeste

Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung | Der 1982 geborene, aus Brasilien stammende Beschwerdeführer erhielt 2014 eine Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib bei seiner Schweizer Ehefrau. Während seines Aufenthalts in der Schweiz erwirkte er Verlustscheine und Pfändungen von über Fr. 40'000.-. 2021 wurde seine Ehe geschieden. Der Beschwerdeführer verschuldete sich in erheblichem Mass. Er vermag nicht glaubhaft zu zeigen, was die Gründe für die erhebliche Verschuldung sind (E. 2.4). Diese erfolgte mutwillig (E. 2.5). Zwar wird sein Lohn gepfändet und er zahlt damit seine Schulden zurück, jedoch generiert er durch eine grosse Zahl von Verkehrsdelikten unnötige Ausgaben, die seiner Entschuldung entgegenwirken (E. 2.6). Dem Beschwerdeführer kann insgesamt keine erfolgreiche Integration attestiert werden (E. 2.8). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und ist diesem keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG, § 17 Abs. 2 VRG).

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig (BGr, 2. November 2017, 2C_260/2017, E. 1.1). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 und 4 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.